

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung – GaspreisanpassV)

Einleitung

EFET Deutschland begrüßt den vorgelegten Referentenentwurf zur Verordnung nach § 26 Energiesicherungsgesetz über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung. Ganz besonders ist unser Verband erleichtert, dass mit dieser Verordnung das äußerst kritische Preisanpassungsrecht gemäß § 24 EnSiG nun durch eine umlagefinanzierte Anpassung der Gasverträge von Endkunden erfolgt. Ansonsten wäre ein verheerender Dominoeffekt zu erwarten gewesen: Hätte die Bundesnetzagentur zunächst den Mechanismus des individuellen Preisanpassungsrechts nach § 24 EnSiG scharfgeschaltet, um dies dann später durch eine Umlage nach § 26 EnSiG abzulösen, wären die Marktturbulenzen immens gewesen.

Im Einzelnen

1. Verlängerung des Anwendungszeitraums bis zur Beendigung der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 EnSiG

Zur Vermeidung gravierender Marktverwerfungen ist es dringend erforderlich, dass die Möglichkeit zur saldierten Preisanpassung gemäß § 26 EnSiG nicht am 1. April 2024 automatisch endet und dann der Preisanpassungsmechanismus nach § 24 EnSiG zum Tragen kommen kann. Vielmehr ist der Umlagemechanismus so auszugestalten, dass er frühestens mit Wegfall der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 EnSiG endet und damit eine zeitliche Kongruenz sichergestellt wird. Idealerweise sollte bis zum 1. April 2024 die gesetzliche Regelung zum individuellen Preisanpassungsrecht nach § 24 EnSiG aufgehoben werden.

2. Kurzfristige Weitergabe der Umlage vom Bilanzkreisverantwortlichen an den Letztverbraucher, Regelung bis zum Lieferanten

Es sollte ein eigener Artikel ergänzt werden, der sich der Weitergabe der Umlage vom Bilanzkreisverantwortlichen über den Lieferanten bzw. Transportkunden zum

Letztverbraucher widmet. Das Ziel sollte sein, dass für die Weitergabe keine separate Preisanpassung notwendig ist.

Um eine Umlegung der höheren Ersatzbeschaffungskosten auf alle Letztverbraucher zu erreichen und so automatisch die Belastung für jeden Einzelnen geringer zu halten, ist eine gesetzlich verpflichtende Weitergabe der Umlage unabhängig vom vertraglichen Verhältnis (z. B. Grundversorgung, Festpreisvertrag) notwendig.

3. Reduzierung der Erstattungskosten für die Ersatzbeschaffung um die Kosten für Transitmengen

Aus unserer Sicht scheint es keine saubere Trennung zwischen für den Export vorgesehene Importmengen und für den deutschen Gasverbrauch vorgesehene Importmengen in der Verordnung zu geben. Da die Umlage von Bilanzkreisverantwortlichen nur für deutsche Verbrauchsmengen erhoben werden soll, darf über die Umlage tatsächlich nur solche Mehrkosten getragen werden, die für deutsche Ersatzbeschaffungsmengen anfallen. In diesem Fall müssen die Kosten für Transitmengen aus der Umlageberechnung ausgenommen werden.

4. Verbesserte Berechnung des mengengewichteten Durchschnittspreises für die Ersatzbeschaffung

Die Bildung des mengengewichteten Durchschnittspreises „DPB_{Ersatz}“ sollte aus unserer Sicht durch den durchschnittlichen Spotpreis (DA) des Liefermonats statt der tatsächlich am Spotmarkt gekauften Menge ersetzt werden. Ein eindeutiger Benchmark ist anreizkompatibel und macht die Abwicklung sehr viel einfacher.

5. Frist für Geltendmachung der Ansprüche zu kurz

Die Fristen zur Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen nach § 2 Abs. 7 der Verordnung mit 5 Tagen erscheint uns zu kurz. Der Aufwand zum Zusammentragen der notwendigen Daten, insbesondere der Abschätzung möglicher Schadensersatzansprüche gegen den Exporteur ist erheblich. Hier bedarf es einer Anpassung auf einen ausreichend langen Zeitraum; eine entsprechende Anpassung der Folgefristen wäre dann ebenso erforderlich.

6. Verlängerung der Frist zur Grenze für die Abrechnung von Überschüssen und Unterdeckungen bei Schadensersatzansprüchen nach § 5 Abs. 5

§ 5 Abs 5 setzt eine Grenze für die Abrechnung von Überschüssen und Unterdeckungen (30.09.2024) gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen. Unseres Erachtens fehlt hier eine Ergänzung, dass ein nachträglich vom Importeur erfolgreich durchgesetzter und an THE weitergebender Schadenersatz nach § 2 Abs. 6 auch nach diesem Stichtag noch an

die Bilanzkreisverantwortlichen ausgeschüttet werden, die die Umlage ursprünglich gezahlt haben.

Wir schlagen daher **folgende Ergänzung** nach Satz 2 vor:

Rückzahlung vom Importeur an den Marktgebietsverantwortlichen nach §2 Abs. 6 sind auch nach dieser Frist als Überschüsse noch an die Bilanzkreisverantwortlichen abzurechnen.

7. Fehler in der Berechnung des Ausgleichsanspruchs

In Nr. 2 der Anlage zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs scheint bei der Definition von „DPB_{Soll}“ ein Fehler zu sein. Hier wird der mengengewichtete Durchschnittspreis für alle „gelieferte und nicht gelieferte Gasmengen“ ermittelt. Diese wird später in der Ausgleichsanspruchsformel mit dem mengengewichteten Durchschnittspreis für die Ersatzbeschaffung der nicht gelieferten Menge über den Spotmarkt verglichen. Das heißt aber, dass der Preis von unterschiedlichen Mengen verglichen wird. Aus unserer Sicht dürfte sich für „DPB_{Soll}“ der mengengewichtete Durchschnittspreis nur auf die nicht gelieferten Mengen beziehen.

Wir schlagen daher die folgende Streichung vor:

~~„gelieferte und nicht gelieferte Gasmengen“.~~

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kontakt

████████████████████ EFET Deutschland

Telefon: ██████████

E-Mail: de@efet.org